

Verkehrsjurist

In Zusammenarbeit mit Straßenverkehrsrecht (SVR)



Inhalt

Zu aktuellen Themen

StVO-Novelle 2021 01

Pressemeldungen der Gerichte

BGH: Verhandlungstermin am 16. September 2021, 9.00 Uhr, Saal E 101, in Sachen VII ZR 190/20, 286/20, 321/20 und 322/20 ("Dieselverfahren": Daimler-Thermofenster) 03

BGH: Anspruch auf Ersatz des "Minderwerts" bei Kauf eines VW-Diesels mit Prüfstand-erkennungssoftware 05

OVG Rheinland-Pfalz: Unzulässige Verbandsklage gegen Radwegeplanung im Bienwald 06

BVerwG: Kein Anspruch auf Linienverkehrsgenehmigung bei unzureichender Bedienung des Schulverkehrs 07

BGH: Bundesgerichtshof richtet vorübergehend einen Hilfspprüchkörper für sog. "Diesel-Sachen" ein 08

Rechtsprechung

LG Saarbrücken: Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dieselabgasskandal 09

BGH: Kollision nebeneinander fahrender Fahrzeuge 17

Verkehrsrecht in Kürze

OLG Stuttgart: Rechtskraft und Doppelverfolgungsverbot – Widerstand nach Trunkenheitsfahrt 19

AG Dortmund: Anwendbarkeit des Rechtsgedankens des § 154a StPO im Bußgeldverfahren 19

OLG München: Nachweis einer Gesundheitsschädigung: zeitlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Beschwerden nicht ausreichend 19

VerfGH Rheinland-Pfalz: Voraussetzungen einer Einstweiligen Anordnung bei einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Fahrverbot 19

OLG Celle: Kein vereinheitlichtes (technisches) Verfahren bei Geschwindigkeitsmessungen mit dem Messgerät Leivtec XV3 20

OLG Frankfurt a.M.: Voraussetzungen des Anscheinsbeweises bei einem Auffahrunfall nach vorangegangenem Spurwechsel 20

BGH: Kostenpflicht nach Erledigung durch freiwillige Zahlung in Rechtsmittelinstanz 20

STVO-NOVELLE 2021

In unserer Ausgabe 4/2020¹ berichteten wir bereits über den Status quo der StVO-Novelle 2020. Zwischenzeitlich haben die Verkehrsministerkonferenz und der Verkehrsminister Andreas Scheuer am 16. April 2021 über eine Reformierung der BKatV (Bußgeldkatalog-Verordnung) entschieden². Die vergangenes Jahr am Zitiergebot des Grundgesetzes gescheiterte Novelle wurde nunmehr der Bundesregierung

zur Entscheidung vorgelegt. Das Bundeskabinett hat bereits zugestimmt; nun bleibt die Entscheidung des Bundesrats abzuwarten. Die Verkündung ist noch für diese Legislaturperiode angedacht.

Einen Auszug der geplanten Bußgelder für Pkw bis 3,5 t bei Geschwindigkeitsüberschreitungen finden Sie nachfolgend:

Überschreitung in km/h	innerorts		außerorts	
	BKat alt	BKat neu	BKat alt	BKat neu
bis 10	15	30	10	20
11 – 15	25	50	20	40
16 – 20	35	70	30	60
21 – 25	80	115	70	100
26 – 30	100	180	80	150
31 – 40	160	260	120	200
41 – 50	200	400	160	320
51 – 60	280	560	240	480
61 – 70	480	700	440	600
über 70	680	800	600	700

Quelle: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/update-stvo-novelle.html>

¹ <https://images.ace.de/dokumente/ratgeber/verkehrsjurist-2020-04.pdf>

² <https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/21-04-15-16-vmk-telefonschaltkonferenz/21-04-15-16-beschluss.pdf?blob=publicationFile&v=2>, S. 73 ff.

Bei Pkw mit Anhänger bzw. für Fahrzeuge, die schwerer als 3,5 t sind, sollen folgende Bußgelder gelten:

Überschreitung in <u>km/h</u>	innerorts		außerorts	
	BKat alt	BKat neu	BKat alt	BKat neu
bis 10	20	40	15	30
11 – 15	30	60	25	50
bis 15 (länger als 5 min)	80	160	70	140
16 – 20	80	160	70	140
21 – 25	95	175	80	150
26 – 30	140	235	95	175
31 – 40	200	340	160	255
41 – 50	280	560	240	480
51 – 60	480	700	440	600
über 60	680	800	600	700

Quelle: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/update-stvo-novelle.html>

Der ACE fordert unterdessen eindringlich, dass der Bundesrat mit seiner Sitzung am 17. September oder spätestens am 8. Oktober 2021 eine Entscheidung fällt.

Es bleibt abzuwarten, ob noch vor oder nach den Bundestagswahlen eine Entscheidung gefällt wird. Im Sinne sämtlicher Verkehrsteilnehmer wäre eine alsbaldige Entscheidungsfindung sehr wünschenswert.

Bleiben Sie gesund!

Türkan Tüter

Dipl.-Informationsjuristin (FH)

BGH: VERHANDLUNGSTERMIN AM 16. SEPTEMBER 2021, 9.00 UHR, SAAL E 101, IN SACHEN VII ZR 190/20, 286/20, 321/20 UND 322/20 („DIESELVERFAHREN“: DAIMLER-THERMO- FENSTER)

Der unter anderem für Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen, die den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben, zuständige VII. Zivilsenat hat in vier gleichzeitig zur mündlichen Verhandlung anstehenden Sachen über Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Thematik des sogenannten „Thermofensters“ zu entscheiden.

Sachverhalt

In den vier Verfahren nehmen die jeweiligen Kläger den beklagten Fahrzeughersteller auf Schadensersatz wegen Verwendung einer angeblich unzulässigen Abschaltvorrichtung für die Abgasreinigung in Anspruch.

Der Kläger im Verfahren VII ZR 190/20 erwarb im Januar 2016 einen gebrauchten, von der Beklagten hergestellten Pkw Mercedes-Benz C 250 CDI zum Preis von 16.900 €. Der Kläger im Verfahren VII ZR 286/20 erwarb im Juli 2012 einen gebrauchten, von der Beklagten hergestellten Pkw Mercedes-Benz GLK 250 CDI 4M BE zum Preis von 43.950 €. Der Kläger im Verfahren VII ZR 321/20 erwarb im November 2016 einen gebrauchten, von der Beklagten hergestellten Pkw Mercedes-Benz GLK 220 CDI 4M BE zum Preis von 23.760 €. Der Kläger im Verfahren VII ZR 322/20 erwarb im August 2016 einen gebrauchten, von der Beklagten hergestellten Pkw Mercedes-Benz B 180 zum Preis von 20.900 €.

Die vier Fahrzeuge sind jeweils mit einem Dieselmotor der Baureihe OM 651 ausgestattet und unterliegen keinem Rückruf durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Für den jeweiligen Fahrzeugtyp wurde die Typgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 mit der Schadstoffklasse Euro 5 erteilt. Die Abgasreinigung erfolgt in den Fahrzeugen über die Abgasrückführung, bei der ein Teil der Abgase zurück in das Ansaugsystem des Motors geführt wird und dort erneut an der Verbrennung teilnimmt. Bei kühleren Temperaturen wird die Abgasrückführung zurückgefahren („Thermofensters“), wobei zwischen den Parteien jeweils streitig ist, bei welchen Außen-/Ladelufttemperaturen dies der Fall ist.

Die Kläger machen jeweils geltend, die Beklagte habe das Thermofenster in Form einer verbotenen Abschaltvorrichtung exakt auf die Prüfbedingungen im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) abgestimmt und so im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens unter Vorspiegelung der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte die Erlangung der EG-Übereinstim-

mungsbescheinigung und die damit einhergehende Erteilung der Betriebserlaubnis erwirkt. Mit ihren Klagen verlangen sie jeweils Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs die Erstattung des Kaufpreises unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung nebst Zinsen, die Feststellung, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug befindet, sowie die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Bisheriger Prozessverlauf

In allen vier Verfahren hatten die Klagen in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat jeweils im Wesentlichen ausgeführt:

Ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus § 826 BGB scheidet aus, weil eine unzulässige Abschaltvorrichtung in Form des Thermofensters nicht ausreichend konkret dargelegt worden sei. So hätten die Kläger sich jeweils nicht widerspruchsfrei auf eine Temperatur festgelegt, bei welcher die Abgasreinigung abgeschaltet werde, und ins Blaue hinein behauptet, dass das Thermofenster exakt auf die Prüfbedingungen im NEFZ abgestimmt sei. Unabhängig davon, ob ein Thermofenster eine unzulässige Abschaltvorrichtung darstelle, sei das Inverkehrbringen eines derart konzipierten Fahrzeugs subjektiv jedenfalls nicht als sittenwidrige Handlung zu bewerten. Bei einer die Abgasreinigung beeinflussenden Motorsteuerungssoftware wie dem hier in Rede stehenden Thermofenster, die vom Grundsatz her im normalen Fahrbetrieb in gleicher Weise arbeite wie auf dem Prüfstand und bei der Gesichtspunkte des Motor- oder Bauteilschutzes als Rechtfertigung ernsthaft erwogen werden könnten, könne bei Fehlen jedweder konkreter Anhaltspunkte – die hier weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich seien – nicht ohne Weiteres unterstellt werden, die Handelnden bzw. Verantwortlichen bei der Beklagten hätten in dem Bewusstsein agiert, möglicherweise eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden. Dass andere mit einem Motor aus der Serie OM 651 ausgestattete Fahrzeuge von einer Rückrufaktion des KBA betroffen seien, sei hierfür allein nicht ausreichend. Da die Gesetzeslage hinsichtlich der Zulässigkeit von Thermofenstern nicht eindeutig sei, könne ein Handeln unter vertretbarer Gesetzesauslegung nicht als besonders verwerflich angesehen werden. Die Kläger hätten auch jeweils nicht dargelegt, dass Repräsentanten der Beklagten die maßgeblichen Umstände in Bezug auf den konkreten Fahrzeugtyp gekannt hätten. Die Beklagte hafte ferner nicht aus anderen Vorschriften des deutschen bzw. des Unionsrechts.

Mit ihren vom Berufungsgericht jeweils zugelassenen Revisionen verfolgen die Kläger ihre Klageziele weiter.

Die maßgeblichen Vorschriften lauten:

§ 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Artikel 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007:

Im Sinne dieser Verordnung und ihrer Durchführungsmaßnahmen bezeichnet der Ausdruck: [...] „Abschalteinrichtung“ ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird; [...]

Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007:

Die Verwendung von Abschalteinrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, ist unzulässig. Dies ist nicht der Fall, wenn:
die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten; [...]

Vorinstanzen:

VII ZR 190/20

Landgericht Bad Kreuznach, Urteil vom 22. Februar 2019, Az.: 2 O 30/19
Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 12. Oktober 2020, Az.: 12 U 1525/19

VII ZR 286/20

Landgericht Koblenz, Urteil vom 26. November 2019, Az.: 1 O 70/19
Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 16. November 2020, Az.: 12 U 2252/19

VII ZR 321/20

Landgericht Koblenz, Urteil vom 26. November 2019, Az.: 1 O 67/19
Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 23. November 2020, Az.: 12 U 2250/19

VII ZR 322/20

Landgericht Bad Kreuznach, Urteil vom 22. Februar 2019, Az.: 2 O 31/19
Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 23. November 2020, Az.: 12 U 2054/19

Pressemitteilung Nr. 165/2021 des BGH vom 01.09.2021



© www.ingo-bartussek.de – stock.adobe.com

BGH: ANSPRUCH AUF ERSATZ DES „MINDERWERTS“ BEI KAUF EINES VW-DIESELS MIT PRÜFSTANDERKENNUNGS SOFTWARE

Der unter anderem für das Recht der unerlaubten Handlung zuständige VI. Zivilsenat des BGH hat entschieden, dass dem Käufer eines Pkw VW mit Dieselmotor, der mit einer Prüfstanderkennungsoftware ausgestattet ist, gegen den Fahrzeughersteller ein sogenannter kleiner Schadensersatzanspruch (Anspruch auf Ersatz des „Minderwerts“) zustehen kann.

Die Klägerin erwarb im Juli 2015 von einem Autohaus einen gebrauchten VW Passat Variant, der mit einem 2,0-Liter-Dieselmotor des Typs EA189, Schadstoffnorm Euro 5, ausgestattet ist. Die Beklagte ist Herstellerin des Wagens. Der Motor war mit einer Software versehen, die erkennt, ob sich das Fahrzeug auf einem Prüfstand im Testbetrieb befindet, und in diesem Fall in einen Stickoxid-optimierten Modus schaltet. Es ergaben sich dadurch auf dem Prüfstand geringere Stickoxid-Emissionswerte als im normalen Fahrbetrieb. Die Stickoxidgrenzwerte der Euro-5-Norm wurden nur auf dem Prüfstand eingehalten. Im Jahr 2015 ordnete das Kraftfahrt-Bundesamt gegenüber der Beklagten den Rückruf der mit dieser Software ausgestatteten Fahrzeuge an. Die Beklagte entwickelte in der Folge ein Software-Update, das vom Kraftfahrt-Bundesamt freigegeben und auch im Fahrzeug der Klägerin aufgespielt wurde. Mit ihrer Klage hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zum Ersatz des Minderwerts des Fahrzeugs zu verurteilen und die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, ihr die weiteren über den Minderwert hinausgehenden Schäden zu ersetzen, die aus der Manipulation des Fahrzeugs resultieren würden.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das OLG im Wege des Grundurteils den Anspruch auf Ersatz des Minderwerts für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung gegen die Abweisung der Feststellungsklage hat es zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten, mit der diese die vollständige Klageabweisung begehrte, blieb ohne Erfolg, ebenso die Revision der Klägerin, mit der diese ihren Feststellungsantrag weiterverfolgte. Die Beklagte ist der Klägerin gegenüber dem Grunde nach zum Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung verpflichtet (vgl. Senatsurteil vom 25.05.2020, Az.: VI ZR 252/19). Die Klägerin könnte deshalb, wie sich aus dem genannten Senatsurteil ergibt, Erstattung des Kaufpreises abzüglich der Nutzungsvorteile auf der Grundlage der gefahrenen Kilometer Zug um Zug gegen Übertragung des Fahrzeugs verlangen (sogenannter großer Schadensersatz). Die Klägerin kann aber stattdessen das Fahrzeug behalten und von der Beklagten den Betrag ersetzt verlangen, um den sie das Fahrzeug – gemessen an dem objektiven Wert von Leistung und Gegenleistung – zu teuer erworben hat (sogenannter kleiner Schadensersatz). Für die Bemessung dieses

kleinen Schadensersatzes ist zunächst der Vergleich der Werte von Leistung (Fahrzeug) und Gegenleistung (Kaufpreis) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich. Sollte allerdings das Software-Update der Beklagten, das gerade der Beseitigung der unzulässigen Prüfstanderkennungsoftware diente, das Fahrzeug aufgewertet haben, ist dies im Rahmen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen. Dabei sind in die Bewertung des Vorteils etwaige mit dem Software-Update verbundene Nachteile einzubeziehen. Ob und in welchem Umfang eine Differenz zwischen dem objektiven Wert des Fahrzeugs und dem Kaufpreis im Zeitpunkt des Kaufs bestand und ob und inwieweit sich durch das Software-Update diese Wertdifferenz reduziert hat, wird im nunmehr folgenden Betragsverfahren festzustellen sein.

In den so zu bemessenden Schaden (Minderwert) sind Nachteile, die mit der Prüfstanderkennungsoftware oder dem Software-Update (als etwaiger Vorteil) verbunden sind, bereits „eingepreist“. Für die von der Klägerin gewünschte Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für diesbezügliche weitere Schäden ist daher kein Raum.

Urteil des BGH vom 12.08.2021, Az.: VI ZR 40/20

Vorinstanzen:

LG Rottweil, Urteil vom 30.11.2018, Az.: 3 O 136/18

OLG Stuttgart, Urteil vom 11.12.2019, Az.: 9 U 3/19

Pressemitteilung Nr. 154/2021 des BGH vom 12.08.2021

OVG: RHEINLAND-PFALZ: UNZULÄSSIGE VERBANDSKLAGE GEGEN RADWEGEPLANUNG IM BIENWALD

Die Klage des südpfälzischen Vereins „Bürgerinitiative Bienwald – für das bessere Verkehrskonzept“ gegen zwei Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau eines Rad- und Gehweges durch Teile des Bienwaldes ist mangels Klagebefugnis unzulässig. Dies entschied das OVG Rheinland-Pfalz.

Der Kläger, eine Bürgerinitiative in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, wendet sich gegen die mit Planfeststellungsbeschlüssen vom 29. sowie 30.10.2020 festgesetzte Errichtung eines Rad- und Gehweges entlang der L 545 nahe der deutsch-französischen Grenze von Steinfeld nach Scheibhardt. Nachdem das Planfeststellungsverfahren im Jahr 2012 eingeleitet und im selben Jahr die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden war, wandte sich der Kläger erstmals im Jahr 2018 an den Vorhabenträger und bat um Informationen unter anderem zum Verfahrensstand. Die Planfeststellungsbeschlüsse wurden am 20.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht, die Auslegungsfrist endete am 14.12.2020. Mit Schreiben vom 15.12.2020 beantragte der Kläger seine Anerkennung als Umweltverband. Nachdem er am 25.01.2021 den Bescheid des Finanzamtes zur Freistellung von Körperschafts- und Gewerbesteuer nachgereicht hatte, erkannte ihn das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten mit Bescheid vom 03.02.2021 als Umweltvereinigung an. Bereits zuvor, am 12.01.2021, hatte der Kläger innerhalb der Klagefrist gegen die beiden Planfeststellungsbeschlüsse Klage erhoben.

Das OVG wies die Klage mangels Klagebefugnis als unzulässig ab. Dem Kläger, der nicht in eigenen personalen Rechtsgütern betroffen sei, komme vorliegend auch keine Verbandsklagebefugnis zu. Eine solche werde nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) nur denjenigen Vereinigungen zuerkannt, die bereits bei Einlegung des Rechtsbehelfs als Umweltverband anerkannt worden seien (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwRG) oder deren nicht rechtzeitige Anerkennung von ihnen nicht zu vertreten sei. Beide Voraussetzungen lägen im Falle des Klägers nicht vor.

Dass die Anerkennung der klagenden Vereinigung bereits zum Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsbehelfs vorliegen müsse, entspreche dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers. Dieser habe eine Verbandsklagebefugnis nur solchen Vereinigungen zuerkennen wollen, die sich allgemein und unabhängig von konkreten Streitfällen als „Sachwalter des Umweltschutzes“ etabliert hätten. Dies setzte voraus, dass sich die Vereinigung rechtzeitig dem Anerkennungsverfahren unterzogen und durch den Akt der staatlichen Anerkennung die Legitimation als „Anwältin der Natur“ erworben habe. Da der Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 03.02.2021 datiere, sei der Kläger weder bei

Klageerhebung noch zum Ablauf der Klagefrist am 14.01.2021 als Umweltvereinigung anerkannt gewesen.

Der Kläger könne ein Verbandsklagerecht aber auch nicht auf § 2 Abs. 2 Satz 1 UmwRG stützen. Nach dieser Vorschrift bestehe die Verbandsklagebefugnis zwar auch dann, wenn – neben weiteren, hier erfüllten Voraussetzungen – die Umweltvereinigung eine spätere Entscheidung über ihre Anerkennung nicht zu vertreten habe. Von einem Vertretenmüssen des Klägers sei vorliegend aber auszugehen, da der Grund für die im Zeitpunkt der Klageerhebung fehlende Anerkennung als Umweltvereinigung aus seiner Sphäre stamme. Namentlich habe der Kläger den Antrag auf Anerkennung nicht so frühzeitig gestellt, dass mit seiner Bescheidung bei regelmäßiger Bearbeitungsdauer vor dem Zeitpunkt zu rechnen war, zu dem über die Einlegung des Rechtsbehelfs entschieden werden musste. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers habe die Vereinigung die verspätete Anerkennung dann zu verantworten, wenn sie den Anerkennungsantrag erst parallel zur Einlegung des Rechtsbehelfs – etwa innerhalb der Rechtsbehelfsfrist – gestellt habe. Davon sei bei dem erst am 15.12.2020 von dem Kläger gestellten Antrag auf Anerkennung auszugehen.

Dass § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 UmwRG das Verbandsklagerecht nur den bei Einlegung des Rechtsbehelfs bereits anerkannten Vereinigungen und darüber hinaus nur Vereinigungen zuerkenne, die das Anerkennungsverfahren zu diesem Zeitpunkt bereits seit längerem angestoßen hätten, sei schließlich auch mit europäischem Recht und den Anforderungen der Aarhus-Konvention vereinbar.

Mit Blick auf die zur Frage der Vereinbarkeit von § 2 Abs. 1 und Abs. 2 UmwRG mit Unionsrecht und der Aarhus-Konvention allerdings bestehende divergierende obergerichtliche Rechtsprechung wurde die Revision zugelassen.

Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 04.08.2021, Az.: 8 C 10217/21

Pressemitteilung Nr. 22/2021 des OVG Rheinland-Pfalz vom 13.08.2021

BVERWG: KEIN ANSPRUCH AUF LINIENVERKEHRSGENEHMIGUNG BEI UNZUREICHENDER BEDIENUNG DES SCHULVERKEHRS

Die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung kann versagt werden, wenn der beantragte Verkehr den Anforderungen des einschlägigen Nahverkehrsplans zum Schulverkehr nicht entspricht. Das hat das BVerwG mit Urteil entschieden.

Die Klägerin und die Beigeladenen beantragten jeweils die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung für eine eigenwirtschaftlich betriebene, dem Nahverkehr dienende „sonstige“ Buslinie für zehn Jahre. Der Beklagte erteilte den Beigeladenen die begehrte Genehmigung und lehnte den Antrag der Klägerin ab. Das VG hat ihre Klage abgewiesen. Das OVG hat das Urteil des VG geändert und den Beklagten verpflichtet, den Antrag der Klägerin auf Erteilung der Linienverkehrsgenehmigung erneut zu bescheiden. Den Anträgen der Klägerin und der Beigeladenen stünden keine Versagungsgründe entgegen. Der Nahverkehrsplan verpflichtete auch nicht dazu, den Schulverkehr vollständig zu bedienen. Im Übrigen habe die Klägerin verbindlich zugesichert, ihren Fahrplan entsprechend der

Nachfrage weiterzuentwickeln. Der Beklagte müsse daher zwischen den gestellten Anträgen sachgerecht auswählen.

Das BVerwG hat das Urteil des OVG geändert und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Der Beklagte hat eine Genehmigung des Antrags der Klägerin ermessensfehlerfrei verweigert. Nach § 13 Abs. 2a PBefG kann eine Genehmigung zur Personenbeförderung versagt werden, wenn der beantragte Verkehr mit einem Nahverkehrsplan nicht im Einklang steht. Das war hier der Fall. Der einschlägige Nahverkehrsplan sieht neben dem Fern- und dem Regionalverkehr „sonstige“ Linien vor und weist ihnen eine Erschließungsfunktion „in der Regel mit Bedeutung vorrangig für den Schulverkehr“ zu. Damit verlangt er die ausreichende Bedienung des Schulverkehrs durch solche Linien und erklärt deren weitere Aufgaben für regelmäßig nachrangig. Der Anforderung, den Schulverkehr ausreichend zu bedienen, wird der von der Klägerin beantragte Verkehr nicht gerecht, weil er nicht alle notwendigen Heimfahrten nach Beendigung des Nachmittagsunterrichts anbietet.

Das BVerwG hat offengelassen, ob einem Genehmigungsantrag beigefügte verbindliche Zusicherungen geeignet sind, der Genehmigung entgegenstehende Mängel des Antrags zu beheben. Die Zusicherung der Klägerin war dazu jedenfalls zu unbestimmt, weil sie keine ausreichende Bedienung des Schulverkehrs für den gesamten Genehmigungszeitraum gewährleistete.

Urteil des BVerwG vom 28.07.2021, Az.: 8 C 33/20

Vorinstanzen:

VG Münster, Urteil vom 14.12.2016, Az.: 10 K 1418/14

OVG Münster, Urteil vom 10.12.2019, Az.: 13 A 254/17

Pressemitteilung Nr. 50/2021 des BVerwG vom 28.07.2021



BGH: BUNDESGERICHTSHOF RICHTET VORÜBERGEHEND EINEN HILFSSPRUCHKÖRPER FÜR SOG. „DIESEL-SACHEN“ EIN

Aufgrund der anhaltend hohen Eingangszahlen in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen, die den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben (sog. „Diesel-Sachen“), und angesichts der Überlastung des damit bislang in erster Linie befassten VI. sowie des VII. Zivilsenats hat das Präsidium des Bundesgerichtshofs am 21. Juli 2021 beschlossen, mit Wirkung zum 1. August 2021 vorübergehend einen VIa. Zivilsenat als Hilfsspruchkörper einzurichten. Diesem ist die Zuständigkeit in sog. „Diesel-Sachen“ für die ab diesem Zeitpunkt neu eingehenden Verfahren zugewiesen. Die Zuständigkeit für die Einrichtung eines Hilfsspruchkörpers als Sonderform einer Vertretungsregelung zur Bewältigung einer vorübergehenden Überlastung liegt beim Präsidium (§ 21e Abs. 3 GVG). Die Mitglieder des Hilfszivilsenats werden nach dem Beschluss des Präsidiums anteilig weiterhin einem allgemeinen Zivilsenat zugewiesen bleiben. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird

auf den Präsidiumsbeschluss vom 21. Juli 2021 Bezug genommen, der auf der Internetseite des Bundesgerichtshofs in der Rubrik „Geschäftsverteilung“ veröffentlicht ist.

§ 21e Abs. 1 und Abs. 3 GVG:

(1) Das Präsidium bestimmt die Besetzung der Spruchkörper, bestellt die Ermittlungsrichter, regelt die Vertretung und verteilt die Geschäfte. Es trifft diese Anordnungen vor dem Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer. [...] Jeder Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören.

(2) [...]

(3) Die Anordnungen nach Absatz 1 dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richter nötig wird. [...]

Pressemitteilung des BGH Nr. 141/2021 vom 22.07.2021

LG SAARBRÜCKEN: ANSPRÜCHE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM DIESELABGASSKANDAL

BGB § 214 Abs. 1, § 249, § 254 Abs. 2, § 288 Abs. 1 S. 2, § 291, § 818, § 819, § 826; EG-VO Art. 3 Nr. 9 der ZPO § 3, § 4, § 606 Abs. 1

- 1. Dem Anspruch eines Geschädigten aus § 826 BGB gegen einen Fahrzeughersteller in einem sogenannten Dieselfall steht nicht entgegen, dass der Geschädigte von einem mit einem Dritten im Rahmen der Fahrzeugfinanzierung vereinbarten verbrieften Rückgaberecht keinen Gebrauch macht, sondern stattdessen das Darlehen vollständig ablöst.**
- 2. In Fällen des Neuwagenkaufs kann nach Verjährung des Anspruchs aus § 826 BGB ein Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB begründet sein (Anschluss OLG Stuttgart, NJW-RR 2021, 681; OLG Oldenburg, Urteile vom 22.4.2021 – 14 U 225/20, juris, und vom 2.3.2021 – 12 U 161/20, BeckRS 2021, 3326).**

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.069,73 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 6.10.2020 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 38% und die Beklagte zu 62%.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
5. Der Streitwert wird auf 9.799,98 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche im Zusammenhang mit dem sog. Diesellabgasskandal geltend.

Der Kläger erwarb gemäß Auftragsbestätigung vom 19.5.2014 von der Beklagten einen VW Touran Highline 2.0 TDI als Neufahrzeug zum Kaufpreis von 32.002,77 €. Der Kläger finanzierte den Kaufpreis durch ein Darlehen der ..., für das Finanzierungskosten von 2.511,75 € anfielen. Zusammen mit dem Darlehensvertrag schloss der Kläger mit dem Autohaus ... (im Folgenden: Verkäuferin) eine Vereinbarung über ein „Verbrieftes Rückgaberecht“, wonach sich die Verkäuferin verpflichtete, das streitgegenständliche Fahrzeug auf Wunsch des Kunden zum Zeitpunkt der Fälligkeit der letzten Darlehensrate im August 2018 zurückzukaufen. Die Höhe des Rückkaufpreises wurde auf die Höhe der letzten Darlehensrate von 16.877,29 € festgelegt. Der Kläger zahlte das Darlehen vollständig zurück und veräußerte das Fahrzeug am 11.7.2018 mit einem Kilometerstand von 94.000 km zum Preis von 13.900,- €.

Das Fahrzeug war zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kläger mit einem von der Beklagten hergestellten Motor vom Typ EA 189 Schadstoffnorm EU 5 ausgestattet. In der Motorsteuerung war eine Software zur Abgassteuerung installiert, die erkennt, ob das Fahrzeug in dem für die amtliche Bestimmung der Fahrzeugemissionen maßgeblichen Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) betrieben wird oder nicht. Das Kraftfahrt-Bundesamt (im Folgenden: KBA) sah in dieser Software eine unzulässige Abschaltvorrichtung und ordnete mit bestandskräftigem Bescheid vom 14.10.2015 die Entfernung der entsprechenden Software sowie die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit an und drohte damit, andernfalls die Typgenehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen oder zurückzunehmen. Die Beklagte entwickelte daraufhin eine Softwarelösung in Form eines Updates, das auf das klägerische Fahrzeug aufgespielt wurde.

Mit seiner Klage vom 9.9.2020, die am 10.9.2020 bei Gericht eingegangen und der Beklagten am 5.10.2020 zugestellt worden ist, verfolgt der Kläger gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche, insbesondere solche aus sittenwidriger Schädigung, unter Anrechnung des Verkaufserlöses und einer Nutzungsentschädigung auf der Grundlage des Kaufpreises und einer Gesamtfahrleistung von 300.000 km. Er behauptet, der Vorstand der Beklagten habe von dem Einbau und dem Einsatz der Motorsteuerungssoftware Kenntnis gehabt und dies sowie nachteilige Folgen für die Käufer aus Gewinnstreben zumindest gebilligt. Der Kläger hätte den Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug bei Kenntnis der gesetzeswidrigen Software nicht geschlossen. Er meint, ihm stünde, unabhängig davon, dass Verjährung nicht eingetreten sei, weil durch das Aufspielen des Software-Updates weitere unzulässige Abschaltvorrichtungen installiert worden seien, jedenfalls ein Anspruch aus § 852 BGB zu. Der Kläger meint, die Beklagte habe jedenfalls den Kaufpreis für das Fahrzeug erlangt. Er ist weiter der Ansicht, ihm stehe auch ein Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten zu.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei einen Betrag in Höhe von € 9.799,98 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit

dem 30.7.2020 zu bezahlen; hilfsweise für den Fall, dass das Gericht den in Ziffer I. geltend gemachten Zahlungsanspruch nicht als Rechtsfolge des § 852 BGB ansieht, festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger dasjenige nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben, was sie im Zusammenhang mit dem Verkauf des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Touran mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) ... gemäß Auftragsbestätigung Anlage K 1 an die Klagepartei erlangt hat;

2. die Beklagte zu verurteilen, der Klagepartei weitere € 521,81 nicht anrechenbare Kosten für die außergerichtliche Interessenvertretung ihres Prozessbevollmächtigten zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet das Vorliegen von Ansprüchen des Klägers und erhebt im Übrigen die Einrede der Verjährung. Sie meint, die Anwendung des § 852 BGB komme im Streitfall nicht in Betracht, weil es bereits an einem erforderlichen wirtschaftlichen Schaden des Klägers fehle. Darüber hinaus sei dem Kläger die Berufung auf § 852 BGB verwehrt, weil er seine Ansprüche im Rahmen der Musterfeststellungsklage vor dem OLG Braunschweig hätte geltend machen können. Ein Anspruch käme allenfalls in Höhe des auf die haftungsauslösende Umschaltlogik zurückzuführenden Gewinnanteils in Betracht, wobei Aufwendungen der Beklagten zur Schadensbeseitigung von dem Anspruch abzuziehen seien und dieser lediglich Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs zu erfüllen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 1.6.2021 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte grundsätzlich ein Anspruch aus § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB analog auf Erstattung des für den Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs bezahlten Kaufpreises abzüglich eines Vorteilsausgleichs für die Nutzung und des erzielten Verkaufserlöses zu (vgl. BGH, Urteile vom 30.7.2020 – VI ZR 367/19, NJW 2020, 2804 und vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316; Saarl. OLG, Urteil vom 14.2.2020 – 2 U 128/19, juris).

a) Die Beklagte hat den Kläger dadurch getäuscht, dass sie einen Motor mit einer nach den späteren Feststellungen des KBA unzulässigen Abschaltvorrichtung entwickelt und sodann die Fahrzeuge mit einer erschlichenen Typgenehmigung zwecks Weiterveräußerung an Endkunden in den

Verkehr gebracht hat (vgl. BGH, Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316; Saarl. OLG, Urteil vom 14.2.2020 – 2 U 128/19, juris).

b) Der beim Kläger durch die Täuschung entstandene Schaden liegt im Abschluss des Kaufvertrages. Denn der Kläger hätte nach der Lebenserfahrung den streitgegenständlichen Vertrag nicht abgeschlossen, weil wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung die Entziehung der EG-Typgenehmigung bzw. die Anordnung von Nebenbestimmungen sowie bei deren Nichterfüllung die Stilllegung des Fahrzeugs drohte, wodurch der Hauptzweck des Fahrzeugs, dieses im öffentlichen Straßenverkehr zu nutzen, bereits vor der tatsächlichen Stilllegung unmittelbar gefährdet war (vgl. BGH aaO; Saarl. OLG aaO). Auf die Geeignetheit des Software-Updates zur Mangelbehebung kommt es insoweit nicht an. Denn für die Frage, ob ein Schaden eingetreten ist, ist ausschließlich auf den Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs abzustellen (vgl. BGH aaO; Saarl. OLG aaO).

c) Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Urteil vom 25.5.2020 aaO und Saarl. OLG aaO) ist das Inverkehrbringen von Fahrzeugen, deren Motorsteuerungssoftware – wie hier – bewusst und gewollt so programmiert war, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte mittels einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nur auf dem Prüfstand eingehalten wurden, durch die Beklagte auch als sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB anzusehen. Der Bundesgerichtshof hat dabei angenommen, dass die grundlegende strategische Entscheidung in Bezug auf die Entwicklung und Verwendung der unzulässigen Software von den im Hause der Beklagten für die Motorenentwicklung verantwortlichen Personen, namentlich dem vormaligen Leiter der Entwicklungsabteilung und den für die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Beklagten verantwortlichen vormaligen Vorständen, wenn nicht selbst, so zumindest mit ihrer Kenntnis und Billigung getroffen bzw. jahrelang umgesetzt worden ist, und hat entschieden, dass dieses Verhalten gemäß § 31 BGB der Beklagten zuzurechnen ist (BGB aaO).

d) Nach der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25.5.2020 (BGH aaO) ist auch von einem Schädigungsvorsatz der handelnden Personen, die Kenntnis von der sittenwidrigen strategischen Unternehmensentscheidung hatten, auszugehen (BGH aaO).

e) Besondere Gründe, die ein Abweichen von den vorstehenden Grundsätzen, von denen auch die Kammer und der zuständige Berufungssenat bereits vorher ausgegangen sind (vgl. Saarl. OLG aaO), rechtfertigen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

2. Anders als die Beklagte meint, steht dem Anspruch des Klägers nicht entgegen, dass der Kläger von dem ursprünglich mit der Verkäuferin vereinbarten verbrieften Rückgaberecht keinen Gebrauch gemacht, sondern das Darlehen durch Zahlung der Schlussrate vollständig abgelöst hat.

- a) Allerdings wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung teilweise vertreten, dass ein Anspruch aus § 826 BGB mangels Schadens nicht in Betracht komme, wenn ein Kläger im Laufe des Verfahrens erster Instanz das Fahrzeug durch Ablösung der Restschuld freiwillig übernommen habe, anstatt den Wagen gegen Erstattung des vertraglich vereinbarten Restwerts an den Verkaufshändler zurückzugeben. Nach Vollerwerb die Summe aus Kaufpreis und Finanzierungskosten abzüglich Nutzungsvorteils zu verlangen, begründe den Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens, da der Kläger die Befreiung vom „ungewollten“ Vertrag nicht mehr erreichen könne, nachdem er seine Handlungsfreiheit und wirtschaftliches Selbstbestimmungsrecht durch den (in Kenntnis der Abgasproblematik) herbeigeführten Vollerwerb gerade bewusst und gewollt ausgeübt habe (OLG Celle, Urteil vom 4.11.2020 – 7 U 1564/19, juris, und NJW-RR 2020, 87; vgl. auch OLG Bamberg, Urteil vom 21.4.2021 – 8 U 246/20, juris).
- b) Demgegenüber gehen andere Teile der obergerichtlichen Rechtsprechung davon aus, dass die Ablösung der Restschuld ohne Ausübung des verbrieften Rückgaberechts keine schadensrechtlichen Auswirkungen hat (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 8.6.2021 – 17 U 1162/19, juris; KG, Urteil vom 10.3.2020 – 14 U 85/19, BeckRS 2020, 6153; OLG Hamm, Urteil vom 23.11.2020 – 8 U 43/20, BeckRS 2020, 41423; OLG Koblenz, Urteil vom 30.3.2021 – 3 U 1438/20, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 8.7.2020 – 4 U 153/19, BeckRS 2020, 30674; OLG München, Urteil vom 17.12.2019 – 18 U 3363/19, BeckRS 2019, 33717; OLG Rostock, Urteil vom 16.4.2021 – 5 U 148/19, BeckRS 2021, 10340; OLG Oldenburg, Urteil vom 18.3.2020 – 3 U 167/19, BeckRS 2020, 21126).
- c) Die Kammer schließt sich der letztgenannten Auffassung an.
- aa) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. grundlegend Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316) liegt der Schaden in den Fällen des sog. Dieselskandals im Abschluss des ungewollten Kaufvertrags, ohne dass es auf die objektive Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung ankommt. Der Geschädigte ist deshalb nach § 249 BGB so zu stellen, als wäre es nicht zu dem Fahrzeugerwerb gekommen (BGH, st. Rspr.; vgl. zuletzt Urteil vom 13.4.2021 – VI ZR 274/20, ZIP 2021, 1220). Den Schädiger trifft insoweit die Verpflichtung zur Rückabwicklung des Vertrages und zum Ausgleich aller adäquaten Folgen des haftungsbegründenden Verhaltens wie etwa dem Ersatz angefallener Finanzierungskosten (vgl. BGH, Urteil vom 13.4.2021 aaO).
- bb) Hiervon ausgehend stellt das vereinbarte verbrieft Rückgaberecht schon kein geeignetes Mittel der Restitution im Sinne des § 249 BGB dar. Denn es führt weder zur Rückabwicklung der ursprünglich eingegangenen Verpflichtung noch zum vollständigen Schadensausgleich.
- Des verbrieft Rückgaberecht begründet in Fällen wie hier lediglich eine Verpflichtung eines Dritten, nämlich des Verkäufers, zum Ankauf des Fahrzeugs bei Eintritt bestimmter Bedingungen wie etwa der vertragsgemäßen Durchführung des Darlehensvertrags und der Ausübung des Rückgaberechts durch den Käufer. Es stellt sich mithin nicht anders dar als eine Option zum Weiterverkauf des Fahrzeugs durch den Geschädigten an einen Dritten. Ein Weiterverkauf durch den Geschädigten hat indes im Verhältnis zum Schädiger grundsätzlich keinen Einfluss auf den Anspruchsgrund, sondern lediglich die Anspruchshöhe (vgl. BGH, Urteil vom 19.7.2004 – II ZR 217/03, NJW 2004, 2668; für Fälle des Dieselskandals vgl. nur OLG Karlsruhe aaO und Urteil vom 4.5.2021 – 17 U 31/20, juris; KG aaO; OLG München aaO; OLG Koblenz aaO; OLG Nürnberg, Urteil vom 28.4.2021 – 12 U 3275/19, juris).
- Das verbrieft Rückgaberecht stellt auch kein geeignetes Mittel zum vollständigen Schadensausgleich dar. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Ausübung des Rückgaberechts auf sonstige Schäden, die mit der Eingehung des ungewollten Vertrags entstanden sind, wie etwa die gesondert ersatzfähigen Kosten der Finanzierung (vgl. BGH, Urteil vom 13.4.2021 aaO), keinen Einfluss hat, der Kläger mithin durch die Ausübung des verbrieften Rückgaberechts in schadensrechtlicher Hinsicht schlechter gestellt wäre als bei der nach § 826 BGB geschuldeten Rückabwicklung des ursprünglichen Kaufgeschäfts (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 8.6.2021 aaO; KG aaO; OLG München aaO; OLG Rostock aaO; vgl. auch OLG Köln, Urteil vom 19.2.2020 – I-5 U 47/19, juris).
- cc) Nach Maßgabe dieser Grundsätze kann in der unterlassenen Ausübung des verbrieften Rückgaberechts auch kein Verstoß gegen die Obliegenheit zur Schadensminderung nach § 254 Abs. 2 BGB gesehen werden. Denn von einem Geschädigten kann weder erwartet werden, dass er zur Entlastung des Schädigers sein Fahrzeug an einen Dritten weiterverkauft, noch kann ihm zugemutet werden, sich auf eine nicht auf vollständigen Schadensausgleich gerichtete Abwicklung mit einem Dritten einzulassen (ebenso im Ergebnis OLG Karlsruhe, Urteil vom 8.6.2021 aaO; OLG Köln, Urteil vom 10.6.2020 – 16 U 240/19, BeckRS 2020, 27149; OLG Dresden, Urteil vom 24.4.2020 – 9a U 1593/19, BeckRS 2020, 31774).
- dd) Dem stehen die Urteile der Kammer vom 21.10.2020 – 12 O 185/19 und vom 14.2.2020 – 12 O 90/18 (beide veröffentlicht in juris) nicht entgegen. Die Kammer hat in den dortigen Fällen für einen Kilometerleasingvertrag ohne Restwertgarantie entschieden, dass der Leasingnehmer sich bei dieser Leasingart (lediglich) die Nutzung auf eine bestimmte Zeit „erkaufe“, sodass der Schaden im Sinne des § 826 BGB erst dann eintrete, wenn die Nutzungsmöglichkeit wegfallt. Das verbrieft Rückgaberecht ist demgegenüber aus der im Zeitpunkt des Vertragschlusses maßgeblichen Sicht der Parteien Teil einer Kfz-Finanzierung, bei der – wie bereits der in der Finanzierung enthaltene Anteil der Zinsen zeigt – die zu entrichtenden Raten dem Erwerb des Fahrzeugs und nicht allein

Das verbrieft Rückgaberecht begründet in Fällen wie hier lediglich eine Verpflichtung eines Dritten, nämlich

dessen Nutzung dienen (für das Finanzierungsleasing vgl. auch OLG Hamm, Urteil vom 10.12.2019 – I-13 U 86/18, juris; OLG Köln, Urteil vom 17.12.2020 – 15 U 84/20, juris; Andreae, DAR 2020, 459). Wer sich entschließt, eine Sache käuflich zu erwerben, kann aber, wenn es zu einer Rückabwicklung kommt, grundsätzlich nicht so behandelt werden, als hätte er die Sache gemietet (vgl. BGH, Urteil vom 31.3.2006 – V ZR 51/05, BGHZ 167, 108).

3. Die Beklagte kann einem Anspruch des Klägers aus § 826 BGB jedoch mit Erfolg die Einrede der Verjährung (§ 214 BGB) entgegenhalten

a) Nach § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen sowie der Person des Schuldners hat oder diese Kenntnis infolge grober Fahrlässigkeit nicht hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt die erforderliche Kenntnis in Fällen wie hier im Allgemeinen vor, wenn dem Geschädigten die Erhebung einer Schadensersatzklage, sei es auch nur in Form der Feststellungsklage, Erfolg versprechend, wenn auch nicht risikolos möglich ist. Weder ist es notwendig, dass der Geschädigte alle Einzelumstände kennt, die für die Beurteilung möglicherweise Bedeutung haben, noch muss er bereits hinreichend sichere Beweismittel in der Hand haben, um einen Rechtsstreit im Wesentlichen risikolos führen zu können. Auch kommt es, abgesehen von Ausnahmefällen, nicht auf eine zutreffende rechtliche Würdigung an (vgl. nur BGH, Urteile vom 17.12.2020 – VI ZR 739/20, NJW 2021, 918, vom 15.11.2011 – XI ZR 54/09, ZEuP 2013, 659 und vom 4.7.2017 – XI ZR 562/15, BGHZ 215, 172 m.w.N.). Grob fahrlässige Unkenntnis liegt hiernach vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis fehlt, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich grobem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder das nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2011 aaO m.w.N.).

b) Hiervon ausgehend begann gemäß der ständigen Rechtsprechung der Kammer (vgl. grundlegend Kammerurteil vom 13.12.2019 – 12 O 56/19, juris; zuletzt Urteil vom 4.9.2020 – 12 O 496/19, DAR 2020, 634), auf die vollumfänglich Bezug genommen wird und die zwischenzeitlich auch vom Berufungssenat und anderen Obergerichten bestätigt wurde (vgl. Saarl. OLG, Hinweis vom 5.3.2021 – 2 U 128/20; OLG Köln, Urteil vom 4.3.2020 – 26 U 73/19, juris; OLG Stuttgart, Urteile vom 7.4.2020 – 10 U 455/19, juris, und vom 14.4.2020 – 10 U 466/19, juris; OLG München, Beschlüsse vom 5.2.2020 – 3 U 7392/19, juris, und vom 10.3.2020 – 3 U 7392/19, juris; OLG Oldenburg, NJW-RR 2020, 666), die dreijährige Verjährungsfrist im Streitfall bereits vor dem 1.1.2016 zu laufen und endete mit Ablauf des 31.12.2018.

Die Klageerhebung im Jahr 2020 ist somit nicht in unverjährter Zeit erfolgt. Sonstige Umstände, die eine Verjäh-

runghemmung begründen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

4. Soweit sich der Kläger auf andere deliktische Anspruchsgrundlagen stützt, scheitern auch diese jedenfalls an der erhobenen Einrede der Verjährung.

5. Soweit der Kläger meint, er könne aus dem von der Beklagten entwickelten Software-Update deliktsrechtliche Ansprüche gegen die Beklagte ableiten, vermag dem die Kammer nicht zu folgen. Das Aufspielen des Software-Updates stellt sich insbesondere nicht als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826 BGB) dar, nachdem die Beklagte insoweit zur Schadensbeseitigung tätig geworden ist und das KBA das entsprechende Update nach eingehender Überprüfung freigegeben hat (vgl. Saarl. OLG, Beschluss vom 15.3.2021 – 2 U 318/20; OLG Frankfurt, Urteil vom 13.11.2019 – 13 U 274/18, BeckRS 2019, 29281; OLG München, Beschlüsse vom 29.9.2020 – 8 U 201/20, juris, und vom 23.4.2020 – 21 U 6010/19, juris; OLG Brandenburg, Beschluss vom 17.11.2020 – 12 U 140/20, juris m.w.N.).

a) Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Software-Update ein sog. „Thermofenster“ zum Einsatz kommen sollte. Denn beim Einsatz von sog. „Thermofenstern“ fehlt es an den für die Annahme der Sittenwidrigkeit und des Schädigungsvorsatzes notwendigen Voraussetzungen, wie die Kammer und der Berufungssenat bereits mehrfach in Anlehnung an die überwiegende Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung entschieden haben (vgl. Saarl. OLG, Beschluss vom 15.3.2021 – 2 U 318/20; Kammerurteile vom 29.11.2019 – 12 O 76/19 und vom 4.12.2020 – 12 O 260/19, DAR 2021, 96 m.w.N.) und wie nunmehr auch vom Bundesgerichtshof bestätigt worden ist (vgl. Beschlüsse vom 9.3.2021 – VI ZR 889/20, WM 2021, 652, und vom 19.1.2021 – VI ZR 433/19, NJW 2021, 921).

b) Soweit der Bundesgerichtshof zuletzt in diesem Zusammenhang ausgeführt hat, im Einzelfall könne es darauf ankommen, ob der Hersteller im Typgenehmigungsverfahren verschleiert habe, dass die Abgasrückführungsrate durch die Außentemperatur mitbestimmt werde (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 19.1.2021 aaO), kann hierauf schon deshalb nicht ohne weiteres zurückgegriffen werden, weil die Freigabe des Software-Updates durch das KBA nicht im Rahmen eines Typgenehmigungsverfahrens erfolgt ist. Im Übrigen fehlt es bereits an geeignetem Tatsachenvortrag und ist auch nicht ersichtlich, in welcher Form die Beklagte während des Verfahrens zur Freigabe des Software-Updates in sittenwidriger Weise und mit dem erforderlichen Vorsatz kausal getäuscht haben sollte.

Dessen ungeachtet hat die Kammer bereits entschieden, dass ein Fahrzeughersteller im Rahmen des EG-Typgenehmigungsverfahrens zu einer über die in dem Verfahren nach der EG-VO Nr. 692/2008 geforderten Daten hinausgehenden Information nicht gehalten war. Denn es ist keine Verpflichtung erkennbar, wonach im Rahmen eines gesetzlich gere-

gelten Verfahrens über die in diesem Verfahren notwendigen Informationen hinaus weitergehende Mitteilungen über die Funktionsweise eines Fahrzeugs und dessen Motor gemacht werden müssen. Dass vorliegend nach Art. 3 Nr. 9 der EG-VO Nr. 692/2008 im Rahmen des EG-Typgenehmigungsverfahrens nähere Angaben über die konkrete Funktionsweise von Abschaltvorrichtungen hätten gemacht werden müssen, ist im Übrigen wegen des Fehlens eines entsprechenden Feldes auf dem Muster-Beschreibungsbogen nach Anhang I Anlage 3 dieser Verordnung keinesfalls eindeutig. Dafür spricht auch, dass erst durch die EU-VO Nr. 646/2016 vom 20.4.2016 eine ausdrückliche Pflicht zur Angabe von Emissionsstrategien, die in Abhängigkeit von spezifischen Umwelt- oder Betriebsbedingungen für einen bestimmten Zweck aktiv werden, im Typgenehmigungsverfahren eingeführt worden ist. Selbst wenn die Beklagte Angaben zur Funktionsweise des „Thermofensters“ im Rahmen des EG-Typgenehmigungsverfahrens unterlassen hätte, ließe sich daher hieraus allein kein zwingender Rückschluss auf ein vorsätzliches sittenwidriges Verhalten der Beklagten ziehen (vgl. zu allem Kammer, Urteil vom 4.12.2020 aaO; vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 19.7.2019 – 5 U 1670/18, juris; OLG Celle, Urteil vom 13.11.2019 – 7 U 367/18, juris).

6. Der Kläger kann jedoch auch nach dem Eintritt der Verjährung des Anspruchs aus § 826 BGB von der Beklagten gemäß § 852 BGB Ersatz des Restschadens verlangen.

a) Nach dieser Vorschrift ist der Ersatzpflichtige, der durch eine unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt hat, auch nach Eintritt der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. Die Regelung des § 852 BGB hat den Charakter der Rechtsverteidigung gegenüber der Einrede der Verjährung. Der verjährte Deliktsanspruch bleibt als solcher bestehen. Er wird nur in seinem Umfang auf das durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Geschädigten Erlangte beschränkt (vgl. BGH, Urteil vom 14.2.1978 – X ZR 19/76, BGHZ 71, 86). Nach dem mit § 852 BGB verfolgten Zweck soll derjenige, der durch eine unerlaubte Handlung einen anderen geschädigt und dadurch sein eigenes Vermögen vermehrt hat, nicht im Genuss dieses unrechtmäßig erlangten Vorteils bleiben (vgl. BGH, Urteile vom 10.6.1965 – VII ZR 198/63, NJW 1965, 1914; vom 14.2.1978 aaO und vom 26.3.2019 – X ZR 109/16, BGHZ 221, 342). Hiervon ausgehend ist die Vorschrift des § 852 BGB auf Fälle wie hier anwendbar.

aa) Die insbesondere im Hinblick auf den Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen diskutierte Frage, inwieweit es für die Anwendung des § 852 BGB auf eine unmittelbare Vermögensverschiebung im Sinne des Bereicherungsrechts ankommt, bedarf vorliegend keiner Entscheidung (Ansprüche aus § 852 BGB im Falle des Erwerbs eines Gebrauchtwagens ablehnend OLG Stuttgart, Urteil vom 2.2.2021 – 10 U 229/20, juris; OLG Karlsruhe, Urteile vom 31.3.2021 –

13 U 678/20 und 13 U 693/20, juris). Denn eine unmittelbare Vermögensverschiebung liegt im Streitfall auch nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen vor (zum Vorrang der Leistungskondition vgl. nur MüKo/Schwab, BGB, 8. Aufl. 2020, § 812 Rn. 66 f.). Der Kläger hat das Fahrzeug nämlich aufgrund des mit der Beklagten geschlossenen Kaufvertrags erworben, sodass das Vermögen der Beklagten durch die Zahlung des Kaufpreises durch den Kläger entsprechend gemehrt worden ist (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 2.3.2021 – 12 U 161/20, BeckRS 2021, 3326).

bb) Die Anwendung des § 852 BGB ist in den Fällen des § 826 BGB – wie hier – auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil dem Kläger kein „wirtschaftlicher Schaden“ entstanden ist (so aber OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 5.1.2021 – 2 U 168/20, BeckRS 2021, 1641). Soweit in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 852 BGB auf eine „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ abgestellt wird, erfolgt dies ausschließlich zur Beurteilung der Frage, ob das vom Schädiger aufgrund der deliktischen Handlung Erlangte als auf Kosten des Geschädigten erlangt angesehen werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 14.2.1978 – X ZR 19/76, BGHZ 71, 86). Eine weitere Tatbestandsvoraussetzung dahingehend, dass auf Seiten des Geschädigten noch ein „wirtschaftlicher Schaden“ eingetreten sein muss, lässt sich dem nicht entnehmen (vgl. OLG Stuttgart, NJW-RR 2021, 681; vgl. auch OLG Hamm, Urteil vom 3.5.2021 – 17 U 196/20, juris). Vielmehr ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 826 BGB anerkannt, dass der Schadensbegriff im Ansatz subjektbezogen ist und einen ungewollten, nach der Verkehrsauffassung unvernünftigen Vertrag auch ohne Feststellung eines rechnerischen Minus einschließt (vgl. BGH, Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316). Es gibt keinen Anlass, diese Wertung im Rahmen des § 852 BGB, der den Anspruch aus § 826 BGB lediglich fortsetzt, aufzugeben und auf einen abweichenden, nämlich einen objektiven Schadensbegriff ohne normative Kontrolle abzustellen. Eine derartige Auslegung würde vielmehr der Rechtsnatur des § 852 BGB als Rechtsverteidigung gegen die Verjährungseinrede widersprechen und wäre auch nicht vom aufgezeigten Normzweck, den Schädiger nicht im Genuss des unrechtmäßig erlangten Vorteils zu belassen, gestützt (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 22.4.2021 – 14 U 225/20, juris).

cc) Die Anwendung des § 852 BGB ist auch nicht auf Konstellationen mit besonderem Prozessrisiko beschränkt (so aber Martinek, JM 2021, 9 und Beilage § 852, S. 27 ff., Anlagenband Bkl.; dem folgend OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.1.2021 – 19 U 170/20, juris). Eine entsprechende teleologische Reduktion lässt sich weder aus der im Zusammenhang mit der Schuldrechtsreform diskutierten Abschaffung des § 852 BGB noch aus der für Fälle wie hier geschaffenen Musterfeststellungsklage ableiten. Zutreffend ist zwar, dass der Gesetzgeber die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des § 852 Abs. 3 BGB a.F. damit begründet hat, dass die Regelung in Fällen des Diebstahls oder der Lösegelderpressung (BT-Drs. 14/6040, S. 270) bzw. der

Verletzung des Patentrechts (BT-Drs. 14/6040, S. 282) Bedeutung erlange, weil insoweit im Hinblick auf das Bestehen des Anspruchs oder die Solvenz des Schuldners eine Klage innerhalb der Verjährungsfrist mit Risiken verbunden wäre. Anhaltspunkte dafür, dass diese Begünstigung des Geschädigten nur dann eingreifen soll, wenn ein solches Risiko auch tatsächlich besteht, ergeben sich jedoch weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Gesetzesbegründung (vgl. OLG Stuttgart, NJW-RR 2021, 681; vgl. auch OLG Oldenburg, Urteil vom 2.3.2021 – 12 U 161/20, BeckRS 2021, 3326; OLG Stuttgart, Urteil vom 10.2.2021 – 9 U 402/20, BeckRS 2021, 5498; Foerster, VuR 2021, 180). Vielmehr hat der Gesetzgeber der Schuldrechtsmodernisierung in Kenntnis der Problematik und trotz der im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Bedenken die Regelung des § 852 Abs. 3 BGB a.F. aufrechterhalten und seine Bedeutung damit bewusst erweitert (vgl. OLG Koblenz, BB 2021, 1234). Gegen eine teleologische Reduktion des § 852 BGB in Fällen wie hier sprechen überdies die Normzwecke der Musterfeststellungsklage, die Rechte der Geschädigten durch Erweiterung ihrer prozessualen Möglichkeiten zu stärken (vgl. BT-Drs. 19/2507, insb. S. 16; s. dazu OLG Koblenz, BB 2021, 1234) und den Verbleib eines unrechtmäßig erlangten Gewinns und hierdurch begründeten Wettbewerbsvorteils beim Schädiger allein aufgrund der Klageunwilligkeit der Geschädigten zu verhindern (BT-Drs. 19/2507, S. 1, s. dazu OLG Oldenburg, Urteil vom 22.4.2021 – 14 U 225/20, juris; ausführlich zum Zweck der Musterfeststellungsklage Kammer, Urteil vom 13.12.2019 – 12 O 100/19). Dessen ungeachtet kann in Fällen wie hier auch nicht vom Entfallen jeglichen Prozessrisikos ausgegangen werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass für einen Geschädigten im Jahr 2018 lediglich ein kurzer Zeitraum verblieb, innerhalb dessen eine Anmeldung zur Musterfeststellungsklage zum Zwecke der Verjährungshemmung möglich war (vgl. dazu Kammer, zfs 2020, 689), und dass nach Abschluss des lediglich auf die Feststellung der tatsächlichen und rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen gerichteten Musterfeststellungsverfahrens (§ 606 Abs. 1 ZPO) für einen Geschädigten noch die Notwendigkeit einer jedenfalls mit Kostenrisiken behafteten individuellen Klage bestand (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 2.3.2021 – 12 U 161/20, BeckRS 2021, 3326).

b) Der dem Kläger zustehende Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB ist zweifach begrenzt, nämlich zum einen durch die Höhe des auf Kosten des Geschädigten erlangten Etwas und zum anderen durch die Höhe des verjährten Anspruchs, hier aus § 826 BGB (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 22.4.2021 – 14 U 225/20, juris).

aa) Die Beklagte hat durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Klägers etwas erlangt. Das erlangte Etwas im Sinne des § 852 Satz 1 BGB entspricht dem Geldbetrag, den die Beklagte aufgrund des streitgegenständlichen Kaufvertrags erhalten hat. Nicht entscheidend ist dagegen der Gewinn nach Abzug aller Kosten (vgl. OLG Stuttgart, NJW-RR 2021, 681; OLG Oldenburg, Urteil vom 2.3.2021 – 12 U 161/20,

BeckRS 2021, 3326; OLG Oldenburg, Urteil vom 22.4.2021 – 14 U 225/20, juris; a.A. OLG Stuttgart, Urteil vom 10.2.2021 – 9 U 402/20, BeckRS 2021, 5498; OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.1.2021 – 19 U 170/20, juris; OLG Oldenburg, Beschluss vom 21.1.2021 – 2 U 168/20, BeckRS 2021, 1642).

(1) § 852 BGB stellt eine Rechtsfolgenverweisung auf §§ 818 ff. BGB dar. Der herauszugebende Gegenstand wird dabei wie in § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB mit dem Wort „etwas“ umschrieben. Genauso wie im Bereicherungsrecht soll daher der Anspruchsgegenstand keinen besonderen Einschränkungen unterworfen sein, sondern vielmehr jeden erlangten Vorteil umfassen (Staudinger/Vieweg, BGB, Neubearbeitung 2015, § 852 Rn. 8; BeckOGK/Eichelberger, BGB, Stand 1.3.2021, § 852 Rn. 19). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist zur Bestimmung des erlangten Etwas entscheidend, dass eine Vermögensverschiebung dergestalt vorliegt, dass der Vermögensverlust beim Geschädigten einen entsprechenden Vermögenszuwachs beim Schädiger zur Folge hat (BGH, Urteile vom 14.2.1978 – X ZR 19/76, BGHZ 71, 86 und vom 26.3.2019 – X ZR 109/16, BGHZ 221, 342). Die Frage, ob dabei auf den konkret erlangten Betrag oder nur auf den Gewinn abzustellen ist, ist in Übereinstimmung mit der Wertung der § 818 Abs. 3, 4, §§ 819 f. BGB zu beantworten. Dies entspricht der Vorstellung des Gesetzgebers bei Einführung der Regelung des heutigen § 852 Satz 1 BGB, der das Verständnis zugrunde lag, dass der Deliktsschuldner nach Eintritt der Verjährung des deliktischen Anspruchs wie ein bösgläubiger Bereicherungsschuldner haften sollte (vgl. nur Staudinger/Vieweg, BGB, Neubearbeitung 2015, § 852 Rn. 1; Bruns, NJW 2021, 1121). Von diesem Verständnis hat sich der Gesetzgeber im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung nicht distanziert und sie kommt im bis heute geltenden, auf die Rechtsfolgen der §§ 818 ff. BGB verweisenden Wortlaut der Vorschrift klar zum Ausdruck, sodass es beim ursprünglichen Normverständnis zu bleiben hat (ausführlich zur Gesetzesbegründung OLG Stuttgart, NJWRR 2021, 681; vgl. auch OLG Koblenz, BB 2021, 1234; Bruns, NJW 2021, 1121). Derjenige, der sich nach den Grundsätzen der § 818 Abs. 4, § 819 BGB nicht auf eine nachträgliche Entreicherung berufen könnte, kann daher auch nicht die Höhe der anfänglichen Bereicherung durch Abzugsposten reduzieren, die er im Zustand der Bösgläubigkeit vorgenommen hat, bevor er bereichert wurde (vgl. BGH, Urteil vom 7.1.1971 – VII ZR 9/70, BGHZ 55, 128; vgl. Palandt/Sprau, BGB, 79. Aufl., § 812 Rn. 8).

Die Beklagte war schon bei der Herstellung des streitgegenständlichen Fahrzeugs bösgläubig, denn die den Anspruch aus § 826 BGB begründenden Umstände waren ihr in diesem Zeitpunkt bekannt. Sie konnte sich demnach auch nicht dem Wissen verschließen, dass sich hieraus später Ansprüche gegen sie ergeben können. Sämtliche bei der Herstellung angefallenen Kosten sind bei der Bemessung des später erlangten Etwas demnach nicht zu berücksichtigen (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 22.4.2021 – 14 U 225/20, juris; vgl. auch OLG Stuttgart, NJW-RR 2021, 681; OLG Oldenburg, Urteil vom 2.3.2021 – 12 U 161/20, BeckRS

2021, 3326; a.A. OLG Stuttgart, Urteil vom 10.2.2021 – 9 U 402/20, BeckRS 2021, 5498; Riehm, NJW 2021, 1625).

(2) Für eine Begrenzung des erlangten Etwas auf den aus dem Verkauf des Fahrzeugs gezogenen Gewinn streitet auch nicht die hinsichtlich der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung gegenseitiger Verträge in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannte Saldotheorie (vgl. nur BGH, Urteil vom 20.3.2001 – XI ZR 213/00, NJW 2001, 1863; Palandt/Sprau, BGB, 79. Aufl., § 818 Rn. 46 ff.; vgl. hierzu in Fällen wie hier Bruns, NJW 2021, 1121). Zwar liegt zwischen den Parteien im Streitfall ein gegenseitiger Vertrag vor. Indes ist in der Rechtsprechung ebenfalls anerkannt, dass die Saldotheorie jedenfalls in Fällen verschärfter Haftung, arglistiger Täuschung und sittenwidriger Rechtsgeschäfte nicht zur Anwendung kommt (BGH, st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 19.1.2001 – V ZR 437/99, NJW 2001, 1127 m.w.N.). So liegt der Fall hier, denn die bösgläubige Beklagte haftet verschärft und hat die Käufer ihrer Fahrzeuge arglistig getäuscht. Überdies würde die Anwendung der Saldotheorie lediglich zur Saldierung sich gegenüberstehender Bereicherungsansprüche führen, nicht jedoch zur Einbeziehung der der Beklagten entstandenen Herstellungskosten.

(3) Der Anspruch aus § 852 BGB ist wegen der Bösgläubigkeit der Beklagten auch nicht gemäß § 818 Abs. 3 BGB wegen nachträglicher Entreicherung, etwa durch Kosten für das Software-Update und die Information der Öffentlichkeit hierüber, zu kürzen (§ 818 Abs. 4, § 819 Abs. 1 BGB). Es sind keinerlei Wertungsgesichtspunkte ersichtlich, die nahelegen könnten, dass die Beklagte die ihr nach Aufdeckung der Manipulation entstandenen Kosten durch Kürzung des Restschadenersatzanspruchs auf die Geschädigten abwälzen könnte. Die Beklagte ist bei wertender Betrachtung nicht mit einem Vermögensverwalter der Geschädigten vergleichbar; sie ist mit der breit angelegten Manipulation vielmehr ein Kostenrisiko eingegangen, das sich mit Aufdeckung der Manipulation verwirklicht hat und für das sie mit eigenem Vermögen haftet (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 22.4.2021 – 14 U 225/20, juris; vgl. auch OLG Stuttgart, NJW-RR 2021, 681; OLG Oldenburg, Urteil vom 2.3.2021 – 12 U 161/20, BeckRS 2021, 3326).

(4) Erlangt hat die Beklagte demnach den vom Kläger aufgrund des Kaufvertrags an sie gezahlten Kaufpreis in Höhe von 32.002,77 €.

bb) Der Anspruch in dieser Höhe ist indes begrenzt durch die Höhe des verjährten Schadensersatzanspruchs nach § 826 BGB. Die Vorschrift des § 852 Satz 1 BGB bewirkt nämlich eine Beschränkung des deliktischen Anspruchs auf das durch den Schädiger Erlangte und lässt damit eine Erweiterung des ursprünglichen Anspruchs aufgrund der Erhebung der Einrede der Verjährung durch die Beklagte nicht zu (vgl. OLG Stuttgart, NJW-RR 2021, 681). Für die Ermittlung des Restschadenersatzes aus § 852 BGB ist mithin zunächst die Höhe des Schadensersatzes maßgebend, wie er sich aus § 826 BGB ergibt. Insoweit gilt:

Der Geschädigte kann in Fällen wie hier, bei denen das Fahrzeug wegen eines Weiterverkaufs nicht mehr herausgegeben werden kann, gemäß §§ 249 ff. BGB die (Rück-)Zahlung des Kaufpreises verlangen, wobei er sich im Wege des Vorteilsausgleichs die von ihm gezogenen Nutzungen sowie den beim Weiterverkauf des Fahrzeugs erzielten Verkaufspreis anrechnen lassen muss, ohne dass es insoweit eines besonderen Antrags oder einer Einrede des Schädigers bedarf (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 4.5.2021 – 17 U 31/20, juris; OLG Nürnberg, Urteil vom 28.4.2021 – 12 U 3275/19, juris, OLG Koblenz, MDR 2021, 416 m.w.N.; OLG Stuttgart, NJW-RR 2021, 212; KG, Urteil vom 10.3.2020 – 14 U 85/19, BeckRS 2020, 6153). Die Höhe der Nutzungsentschädigung schätzt die Kammer in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Berufungssenats – vom Bundesgerichtshof gebilligt (vgl. BGH, Urteil vom 27.4.2021 – VI ZR 812/20, MDR 2021, 742) – gemäß § 287 ZPO nach der sogenannten linearen Methode unter Zugrundelegung einer Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs von 250.000 km (vgl. zu allem Saarl. OLG aaO; Urteil vom 9.9.2020 – 2 U 194/19 und Hinweisbeschluss vom 27.10.2020 – 2 U 270/19; ebenso OLG Karlsruhe, Urteil vom 8.6.2021 – 17 U 1162/19, juris; OLG Koblenz, WM 2019, 1929; OLG Celle, Urteil vom 20.11.2019 – 7 U 244/18, juris; OLG Hamm, Urteil vom 10.9.2019 – 13 U 149/18, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 6.11.2019 – 13 U 37/19, juris; OLG Köln, Urteil vom 17.7.2019 – 16 U 199/18, juris; OLG Schleswig, Urteil vom 19.3.2020 – 7 U 100/19, BeckRS 2020, 8532).

Nach diesen Grundsätzen beträgt der anzurechnende Gebrauchsvorteil somit (Bruttokaufpreis 32.002,77 € x gefahrene Kilometer 94.000 km: zu erwartende Restlaufleistung 250.000 km =) 12.033,04 €, sodass sich unter Berücksichtigung des vom Kläger erzielten Verkaufserlöses (vgl. hierzu nur OLG Karlsruhe, Urteil vom 4.5.2021 – 17 U 31/20, juris; OLG Nürnberg, Urteil vom 28.4.2021 – 12 U 3275/19, juris) ein Zahlungsanspruch des Klägers in Höhe von (32.002,77 € ./ 12.033,04 € ./ 13.900,00 € =) 6.069,73 € ergibt.

cc) Da der verjährte Anspruch geringer ist als das durch die Beklagte erlangte Etwas (Kaufpreis: 32.002,77 €), verbleibt es bei der nach § 826 BGB ermittelten Anspruchshöhe. Dass in der vorliegenden Konstellation der Deliktsschuldner aufgrund der Regelung des § 852 BGB auch nach Eintritt der Verjährung im Umfang des verjährten deliktischen Anspruchs weiter haftet, entspricht der aufgezeigten Intention des Gesetzgebers und wird durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Patentrechtsverletzung, bei der auch im Rahmen des § 852 BGB Ersatz einer fiktiven Lizenzgebühr – wie im Rahmen des verjährten deliktischen Anspruchs – geschuldet sein kann, bestätigt (vgl. BGH, Urteil vom 15.1.2015 – I ZR 148/13, GRUR 2015, 780).

dd) Allerdings kann der Kläger nach § 852 Satz 1 BGB – anders als im Rahmen des § 826 BGB (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 13.4.2021 – VI ZR 274/20, ZIP 2021, 1220 m.w.N.) – keinen gesonderten Ersatz der ihm durch die Finanzierung des Fahrzeugs entstandenen Kosten verlangen. Denn aus dem

Abschluss des Darlehensvertrags hat die Beklagte nichts erlangt (vgl. zu vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten OLG Stuttgart, Urteil vom 10.2.2021 – 9 U 402/20, BeckRS 2021, 5498; OLG Hamm, Urteil vom 3.5.2021 – 17 U 196/20, juris).

7. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Verzugszinsen aus § 280 Abs. 1 und 2, § 286 Abs. 1, § 288 BGB steht dem Kläger nicht zu, weil er der Beklagten als Schuldnerin die ihm obliegende Gegenleistung nicht ordnungsgemäß angeboten hat (vgl. BGH, Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19, BGHZ 225, 316 m.w.N.). Der Kläger begehrt im Rechtsstreit – wie bereits im vorgerichtlichen Schreiben vom 15.7.2020 – die Rückzahlung des Kaufpreises unter Anrechnung eines Vorteilsausgleichs auf der Grundlage einer Gesamtleistung von 300.000 km sowie die Zahlung der Finanzierungskosten. Er hat damit durchgängig die Zahlung eines deutlich höheren Betrags verlangt, als er hätte beanspruchen können.

8. Der Kläger hat gegen die Beklagte auch keinen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

a) Dem der Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers zugrunde liegenden Anspruch aus § 826 BGB kann die Beklagte mit Erfolg die Einrede der Verjährung entgegenhalten (§ 214 Abs. 1 BGB).

b) Auch aus § 852 BGB ergibt sich kein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Denn auch insoweit hat die Beklagte nichts erlangt (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 10.2.2021 aaO; OLG Hamm, Urteil vom 3.5.2021 aaO).

c) Zuletzt ergibt sich ein solcher Anspruch auch nicht aus § 280 Abs. 1 und 2, § 286 Abs. 1 BGB. Denn ein etwaiger Verzug der Beklagten wäre jedenfalls erst durch das von den in diesem Zeitpunkt bereits beauftragten Prozessbevollmächtigten des Klägers gefertigte Schreiben vom 15.7.2020 eingetreten.

9. Über den Hilfsantrag war wegen der teilweisen Begründetheit des Hauptantrags zu Ziffer 1. nicht zu entscheiden.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 708 Nr. 11, § 709 Satz 1 und 2, § 711 ZPO.

Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus §§ 39, 45, 48 GKG i.V.m. §§ 3, 4 ZPO. Maßgeblich für die Bemessung des Streitwerts ist hier der Hauptantrag mit 9.799,98 €. Demgegenüber bleiben die vorgerichtlichen Anwaltskosten unberücksichtigt (vgl. BGH, Beschluss vom 20.5.2014 – VI ZB 49/12, VersR 2014, 1149 und Beschluss vom 11.9.2019 – IV ZB 13/19, VersR 2019, 1451, jeweils m.w.N.), da es sich um eine von dem Bestehen der streitgegenständlichen Hauptforderung abhängige Nebenforderung im Sinne des § 4 ZPO handelt (ebenso OLG Hamm, Urteil vom 3.3.2010 – I-31 U 106/08, juris; OLG Köln, Urteil vom 17.7.2019 – 16 U 199/18, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 25.10.2019 – 3 U 819/19, juris).

LG Saarbrücken, Urteil vom 25.06.2021 – 12 O 406/20 (BeckRS 2021, 16077)

BGH: KOLLISION NEBENEINANDERFAHRENDER FAHRZEUGE

ZPO § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO

1. Zum notwendigen Inhalt eines Berufungsurteils. (amtl. Leits.)
2. Eine alleinige Haftung des Halters eines an einem Unfall beteiligten Fahrzeugs ist nicht nur in Fällen der Unabwendbarkeit iSd § 17 Absatz 3 StVG, sondern auch dann anerkannt, wenn die schwere Schuld der Gegenseite die eigene geringe Schuld oder die allein auf Seiten des Anspruchsstellers zu berücksichtigende Betriebsgefahr ganz zurücktreten lässt.

Zum Sachverhalt:

Die Parteien streiten um Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall.

Der Kl. befuhr am 21.5.2018 mit seinem – bei der Drittwiderbekl. haftpflichtversicherten – Pkw die linke Spur einer zweispurigen Straße in Leipzig. Die Bekl. zu 3 fuhr mit einem Pkw, dessen Halter der Bekl. zu 2 ist und der zum damaligen Zeitpunkt bei der Bekl. zu 1 haftpflichtversichert war, auf der rechten Spur derselben Straße in dieselbe Richtung. Es kam zur Kollision beider Fahrzeuge, die beide beschädigt wurden.

Mit der Klage verlangt der Kl. von den Bekl. zu 1 bis 3 als Gesamtschuldner Ersatz seiner Reparatur- und Sachverständ-

digenkosten sowie eine Unkostenpauschale, insgesamt 2.420,05 EUR, und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten iHv 334,75 EUR, jeweils zzgl. Zinsen. Der Bekl. zu 2 begehrt mit der Widerklage und Drittwiderklage vom Kl. und dem Drittwiderbekl. VR als Gesamtschuldner Ersatz von Reparaturkosten iHv 3.221,39 EUR netto, Ersatz einer Wertminderung von 300 EUR, eine Auslagenpauschale von 25 EUR, Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten iHv 413,64 EUR, jeweils zzgl. Zinsen, und die Feststellung, dass der Kl. und die Drittwiderbekl. als Gesamtschuldner zum Ersatz weiterer Schäden aus dem Unfallereignis verpflichtet sind.

Das AG hat unter Klageabweisung im Übrigen die Bekl. zu 1 bis 3 gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kl. 1.210,03 EUR sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten iHv 201,75 EUR, jeweils zzgl. Zinsen, zu zahlen. Auf die Widerklage und Drittwiderklage des Bekl. zu 2 hat das AG den Kl. und die Drittwiderbekl. als Gesamtschuldner verurteilt, an den Bekl. zu 2 einen Betrag von 1.773,20 EUR sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten von 255,85 EUR, jeweils zzgl. Zinsen, zu zahlen, und festgestellt, dass der Kl. und die Drittwiderbekl. als Gesamtschuldner verpflichtet sind, 50 % aller weiteren materiellen und immateriellen Schäden aus dem Unfallereignis vom 21.5.2018 zu zahlen, soweit diese nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind. Im Übrigen hat es die Widerklage abgewiesen.

Das LG hat die Berufung der Bekl. zu 2 und 3 zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Bekl. zu 2 und 3 ihre Berufungsanträge weiter.

Aus den Gründen:

- I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die erstinstanzliche Entscheidung sei zwar unrichtig, da nach der Überzeugung des Berufungsgerichts feststehe, dass der Kl. sein Fahrzeug auf die rechte Fahrspur in das Fahrzeug der Bekl. zu 2 und 3 gelenkt habe. Aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des AG, das dem Kl. einen hälftigen Erstattungsanspruch zuerkannt habe, sei das Berufungsgericht aber daran gehindert, das amtsgerichtliche Urteil aufzuheben. Das AG sei im Rahmen der rechtskräftigen Entscheidung über die Klage davon ausgegangen, dass der Verkehrsunfall von beiden Fahrzeugen anteilig verursacht worden sei. Damit habe es das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses nach § 17 Abs. 3 StVG auf Seiten der Bekl. zu 2 und 3 verneint. An diese Feststellungen sei das Berufungsgericht gebunden. Nur wenn der Unfall für die Bekl. zu 2 und 3 unabwendbar gewesen wäre, stünde den Bekl. zu 2 und 3 ein voller Erstattungsanspruch gegen den Kl. und die Drittwiderbekl. zu.



II. Die zulässige Revision der Bekl. zu 2 und 3 ist begründet.

1. Entgegen der Ansicht der Revisionsbekl. ist sowohl die Revision des Bekl. zu 2 als auch die der Bekl. zu 3 zulässig.

Selbst wenn mit der Berufung nur die Teilabweisung der Widerklage durch das AG angegriffen worden ist und an diesem Prozessrechtsverhältnis die Bekl. zu 3 in erster Instanz gar nicht beteiligt war, da Widerklage und Drittwiderklage nur der Bekl. zu 2 erhoben hat, steht es der Bekl. zu 3 als durch das Berufungsurteil beschwerter Partei zu, Rechtsmittel gegen dieses Urteil einzulegen (vgl. BGH, Urt. v. 21.7.2017 – V ZR 72/16, NZM 2017, 853 Rn. 11 mwN; BGH, Beschl. v. 28.3.1995 – X ARZ 255/95, NJW-RR 1995, 764, 765, juris Rn. 5). Die Bekl. zu 2 und 3 sind im Berufungsurteil als Berufungskl. genannt. Das Berufungsgericht hat die „Berufung der Bekl. zu 2 und 3“ zurückgewiesen und beiden die Kosten der Berufung auferlegt. Auch die Zulassung der Revision erstreckt sich auf beide Bekl.

2. Die Revision der Bekl. zu 2 und 3 ist schon deshalb begründet, weil das Berufungsurteil nicht den Anforderungen des § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO genügt und daher aufzuheben ist.

a) Nach § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO enthält das Berufungsurteil anstelle von Tatbestand und Entscheidungsgründen die Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen. Die Berufungsanträge müssen im Berufungsurteil zumindest sinngemäß wiedergegeben werden. Ohne die Wiedergabe der Anträge leidet das Berufungsurteil regelmäßig an einem von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrensmangel, der zur Aufhebung und Zurückverweisung führt (vgl. Senatsurt. v. 21.2.2017 – VI ZR 22/16, NJW 2017, 3449 Rn. 6 und vom 30.5.2017 – VI ZR 501/16, VersR 2017, 1014 Rn. 7 mwN). Die ausdrückliche Wiedergabe der Anträge ist jedoch entbehrlich, wenn sich aus dem Gesamtzusammenhang der Gründe das Begehren des Berufungsführers noch mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen lässt (vgl. Senatsurt. v. 10.2.2004 – VI ZR 94/03, BGHZ 158, 60, 62 f., juris Rn. 9; BGH, Urt. v. 17.12.2013 – II ZR 21/12, ZIP 2014, 216 Rn. 18 mwN). Bei teilweiser Anfechtung muss der Umfang des in die Berufung gelangten Streitgegenstands deutlich werden (vgl. BGH, Urt. v. 26.2.2003 – VIII ZR 262/02, BGHZ 154, 99, 101, juris Rn. 5; BGH, Urt. v. 25.5.2011 – IV ZR 59/09, NJW 2011, 2054 Rn. 10; Zöller/Heßler, ZPO, 33. Aufl., § 540 Rn. 8).

b) Die Berufungsanträge der Parteien sind im Berufungsurteil weder ausdrücklich noch sinngemäß wiedergegeben. Das Begehren der Bekl. zu 2 und 3 lässt sich auch nicht aus dem Gesamtzusammenhang der Gründe erschließen. (wird ausgeführt)

3. Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (vgl. Senatsurt. v. 10.2.2004 – VI ZR 94/03, BGHZ 158, 60, 63, juris Rn. 10; BGH, Urt. v. 19.7.2017 – VIII ZR 3/17, NZM 2017, 732 Rn. 9).

III. Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass die Auffassung des Berufungsgerichts, durch die teilweise stattgebende Entscheidung über die Klage daran gehindert zu sein, der Widerklage weitergehend als das AG stattzugeben, nicht zutrifft. In prozessualer Hinsicht hat das Berufungsgericht insoweit bereits die objektiven Grenzen der Rechtskraft verkannt, die zwar das Bestehen/Nichtbestehen des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs erfasst, sich aber nicht auf die Beurteilung von Vorfragen wie hier auf die Frage nach der Unabwendbarkeit des Unfalls für die Bekl. zu 2 und 3 im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG oder die dem Zahlungsauspruch zugrunde liegende Haftungsquote erstreckt (vgl. BGH, Urt. v. 25.2.1985 – VIII ZR 116/84, BGHZ 94, 29, 32 f.; MüKo ZPO/Gottwald, 6. Aufl., § 322 Rn. 100).

Unzutreffend sind die Ausführungen zur Haftungsverteilung aber auch in materiellrechtlicher Hinsicht. Die konkrete Haftungsverteilung für den mit der Widerklage geltend gemachten Anspruch hängt nach § 17 Abs. 2, Abs. 1 StVG davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Die Abwägung ist aufgrund aller festgestellten Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. In erster Linie ist dabei nach ständiger höchstrichterlicher Rspr. das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben; das beiderseitige Verschulden ist dabei nur ein Faktor der Abwägung (Senatsurt. v. 13.12.2005 – VI ZR 68/04 – VersR 2006, 369 = r+s 2006, 369, juris Rn. 16 mwN).

Die Ansicht des Berufungsgerichts, dem Bekl. zu 2 könne nur dann ein Schadensersatzanspruch gegen den Kl. und die Drittwiderbekl. in voller Höhe zustehen, wenn der Unfall für ihn selbst unabwendbar im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG gewesen sei, ist rechtsfehlerhaft. Eine alleinige Haftung des Halters des anderen am Unfall beteiligten Fahrzeugs ist auch in den Fällen anerkannt, in denen die schwere Schuld der Gegenseite die eigene geringe Schuld oder die allein auf Seiten des Anspruchstellers zu berücksichtigende Betriebsgefahr ganz zurücktreten lässt (vgl. Senatsurt. v. 17.9.1965 – VI ZR 7/64, VersR 1965, 1075; König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Aufl., § 17 StVG Rn. 4 mwN). Falls das Berufungsgericht abweichend von der Bewertung des AG zu der Überzeugung käme, dass der Kl. den Unfall verschuldet habe, während auf Seiten des Bekl. zu 2 nur die Betriebsgefahr zu berücksichtigen wäre, käme im Übrigen eine Haftungsverteilung nach § 17 Abs. 2, Abs. 1 StVG in Betracht, die der Berufung des Bekl. zu 2, soweit mit ihr mehr als der vom AG zuerkannte hälftige Schadensersatz verlangt wird, zumindest ggf. teilweise zum Erfolg verhelfen könnte.

BGH, Urteil vom 15.06.2021 – 12 O 406/20 (r+s 2021, 472)

OLG STUTTGART: RECHTSKRAFT UND DOPPELVERFOLGUNGSVERBOT – WIDER- STAND NACH TRUNKENHEITSAHRT

GG Art. 103 Abs. 3; StPO §§ 264, 206a; StGB §§ 316, 113, 114, 52, 53

1. Eine Tat im prozessualen Sinne liegt bei vorangegangener Trunkenheitsfahrt vor, wenn ein betrunkenener Kraftfahrer im Auto sitzend von der Polizei angetroffen wird und noch vor Ort im Zuge von Maßnahmen zur Feststellung der Alkoholkonzentration alsbald die Polizei tötlich angreift.
2. Zur Reichweite der (beschränkten) materiellen Rechtskraft eines Strafbefehls nach §§ 410 Abs. 3 und 373a StPO.
3. Das Doppelbestrafungsverbot nach Art. 103 Abs. 3 GG steht einer gesonderten Strafverfolgung der vorangegangenen Trunkenheitsfahrt entgegen, wenn der unmittelbar damit zusammenhängende nachfolgende tätliche Angriff auf Polizeibeamte bereits rechtskräftig abgeurteilt ist.
4. Auch bei Vorliegen eines Verfahrenshindernisses, welches in der Instanz übersehen wurde, hat das Revisionsgericht das Urteil gem. § 354 Abs. 1 StPO aufzuheben und das Verfahren nach § 206a StPO einzustellen.
5. Bei Vorliegen eines Strafklageverbrauchs liegt ein Verfahrenshindernis in Form eines Befassungsverbots vor, weswegen mit dem Urteil gem. § 353 Abs. 2 StPO auch die Feststellungen aufzuheben sind.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 01.07.2021 –
I RV 13 Ss 421/21 (NJW 2021, 2596)

AG DORTMUND: ANWENDBARKEIT DES RECHTSGEDANKENS DES § 154A STPO IM BUSSGELDVERFAHREN

StPO § 154a; OWiG §§ 47, 72 Abs. 5; StVZO §§ 31 Abs. 2, 69a;
StVG § 24

Der Rechtsgedanke des § 154a StPO kann über § 47 OWiG entsprechend im OWi-Verfahren zur Beschränkung der Verfolgung angewendet werden. Dies kann im ansonsten verurteilenden Entscheidungstenor klargestellt werden.

AG Dortmund, Beschluss vom 25.06.2021 –
729 OWi-26I Js 774/21-62/21 (NZV 2021, 426)

OLG MÜNCHEN: NACHWEIS EINER GESUND- HEITSSCHÄDIGUNG: ZEITLICHER ZUSAM- MENHANG ZWISCHEN UNFALL UND BESCHWERDEN NICHT AUSREICHEND

StVG §§ 7, 11 Abs. 2; BGB §§ 823 ff., 253 Abs. 2; ZPO §§ 286, 287

1. Für den Nachweis der Unfallbedingtheit einer behaupteten Gesundheitsschädigung genügt die bloße zeitliche Nähe zwischen dem Unfallereignis und der Entstehung der Beschwerden nicht.
2. Dies gilt sowohl im Rahmen des Beweismaßes § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO als auch des § 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

OLG München, Urteil vom 23.06.2021 – 10 U 6121/19
(r+s 2021, 479)

VERFGH RHEINLAND-PFALZ: VORAUS- SETZUNGEN EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG BEI EINER VERFASSUNGS- BESCHWERDE GEGEN EIN FAHRVERBOT

VerfGHG RP § 19 a I; StVG § 25

1. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 19 a I VerfGHG gegeben sind, ist wegen der meist weittragenden Folgen einer einstweiligen Anordnung ein strenger Maßstab anzulegen (hier: Aussetzung eines Fahrverbots).
2. Bei der Anordnung eines Fahrverbots in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren handelt es sich zwar um eine gewichtige Rechtsfolge, die für den Einzelnen mit persönlichen und gegebenenfalls auch wirtschaftlichen Einschränkungen verbunden sein kann. Daraus folgt aber nicht, dass die Vollstreckung eines Fahrverbots gleichsam automatisch – ungeachtet des jeweiligen Einzelfalls – einen schweren Nachteil im Sinne von § 19 a I VerfGHG darstellt, der den Erlass einer einstweiligen Anordnung gebieten kann. (gekürzte Leitsätze des Gerichts)

VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21.06.2021 –
VGH A 39/21 (NZV 2021, 481)

OLG CELLE: KEIN VEREINHEITLICHES (TECHNISCHES) VERFAHREN BEI GESCHWINDIGKEITSMESSUNGEN MIT DEM MESSGERÄT LEIVTEC XV3

OWiG § 46 Abs. 1, § 80a Abs. 3; StVG § 25

1. Bei sämtlichen Geschwindigkeitsmessungen mit dem Messgerät Leivtec XV3 liegt derzeit kein vereinheitlichtes (technisches) Verfahren mehr vor, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind. (Rn. 10 – 15)
2. Die Richtigkeit des ermittelten Geschwindigkeitswertes ist bei Messungen mit dem Messgerät Leivtec XV3 derzeit unabhängig davon, ob das sog. Messung-Start-Foto die in der am 14. Dezember 2020 geänderten Gebrauchsanweisung genannten Anforderungen erfüllt und ob es sich um eine Rechts-, Links- oder Geradeausmessung handelt, nicht mehr garantiert. (Rn. 16)

OLG Celle, Beschluss vom 18.06.2021 – 2 Ss (Owi) 69/21 (ZfS 2021, 469)

OLG FRANKFURT A.M.: VORAUSSETZUNGEN DES ANSCHEINSBEWEISES BEI EINEM AUFFAHRUNFALL NACH VORANGEGANGENEM SPURWECHSEL

StVG §§ 7, 8, 17; StVO §§ 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 7 S. 5

1. Nach einem Fahrspurwechsel, der den Anscheinsbeweis grundsätzlich erschüttert, kann die für diese Beweiserleichterung notwendige Typizität erst wieder angenommen werden, wenn beide Fahrzeuge so lange in einer Spur hintereinander hergefahren sind, dass sich beide Fahrzeugführer auf die vorangegangenen Fahrzeugbewegungen einstellen konnten.
2. Ist es gleichermaßen möglich, dass der sich nach dem äußeren Bild bietende Auffahrunfall durch einen zu geringen Abstand des Hintermannes oder aber einen unmittelbar zuvor durchgeführten, als solchen unstrittigen Fahrspurwechsel des Vorausfahrenden ereignet hat, ist eine hälftige Schadenteilung sachgerecht.

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 09.06.2020 – 22 U 70/18 (NZV 2021, 371)

Impressum: Der Verkehrsjurist des ACE erscheint viermal im Jahr und berichtet über die verkehrsrechtliche Entwicklung und aktuelle Rechtsprechung. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Herausgeber: ACE Auto Club Europa e.V., Vorsitzender: Stefan Heimlich | Verlag: ACE-Verlag GmbH, Geschäftsführer: Karlheinz Stockfisch | Redaktion: Türkan Tüter/Referat Recht und Verbraucherschutz (verantwortlich für den Inhalt) | Gestaltung: ACE Auto Club Europa, Marketing und Vertrieb | Anschrift: Schmidener Straße 227, 70374 Stuttgart, Tel. 0711 5303-185, Internet: www.ace.de, E-Mail: ace@ace.de | Nachdrucke mit Quellenangaben sind mit unserer Zustimmung gestattet.

BGH: KOSTENPFLICHT NACH ERLEDIGUNG DURCH FREIWILLIGE ZAHLUNG IN RECHTSMITTELINSTANZ

ZPO § 91a

1. Zur Kostentragungspflicht bei übereinstimmender Erledigungserklärung nach vollständiger Zahlung der Klageforderung.
2. Zahlt die Beklagte in der Rechtsmittelinstanz ohne weitere Erklärung den von der Klägerin geforderten Betrag, begibt sie sich dadurch freiwillig in die Rolle des Unterlegenen. Erklärt die Klägerin daraufhin den Rechtsstreit für erledigt, ohne dass die Beklagte dem widerspricht, sind die Kosten insoweit ohne weitere Sachprüfung der Beklagten aufzuerlegen. (Leitsatz 2 von der Redaktion)

BGH, Beschluss vom 08.06.2021 – VI ZR 1232/20 (NJW 2021, 2589)